

# BGer 6B 21/2019 vom 4. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_21\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_21_2019)

FR: TF 6B 21/2019 du 4 avril 2019

IT: TF 6B 21/2019 del 4 aprile 2019

## Regeste

Einstellung (versuchte Nötigung, evtl. Drohung) | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Dies verlangt grundsätzlich, dass die Privatklägerschaft bereits adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht hat. Bei Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens wird auf dieses Erfordernis verzichtet. Im Verfahren vor Bundesgericht muss aber dargelegt werden, weshalb sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann, sofern dies, etwa aufgrund der Natur der untersuchten Straftat, nicht ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich ist. Das Bundesgericht stellt an die Begründung strenge Anforderungen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; 137 IV 246 E. 1.3.1, 219 E. 2.4; je mit Hinweisen).

### E. 1.2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe als Straf- und Zivilklägerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Dies genügt zu ihrer Legitimation jedoch nicht. Unbesehen der Frage, ob sie als juristische Person überhaupt genötigt werden kann, legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf ihre Zivilforderungen - im Sinne von Schadenersatz oder Genugtuung nach Art. 41 ff. OR - auswirken könnte. Dies ergibt sich auch nicht ohne Weiteres aus den Akten oder dem beanzeigten Deliktssachverhalt. Namentlich eine Genugtuung ist nur geschuldet, wenn es die Schwere der Verletzung rechtfertigt (Urteile 6B\_194/2017 vom 25. August 2017 E. 1.2; 6B\_1014/2016 vom 24. März 2017 E. 1.2; je mit Hinweisen), was hier zumindest nicht offensichtlich ist. Zudem hat die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben bereits ein Zivilverfahren gegen die Gewerkschaft eingeleitet. Soweit sie in diesem Zusammenhang allenfalls ungedeckt bleibende Prozesskosten geltend macht, deren Anfallen und Höhe noch gar nicht feststehen, handelt es sich nicht um unmittelbare Folgekosten der behaupteten Nötigung (vgl. BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2; je mit Hinweisen). Solche wären etwa darin zu erblicken, dass die Beschwerdeführerin der behaupteten Nötigung nachgekommen wäre und das geforderte Tischgespräch abgehalten hätte. Sie bezeichnet dies denn auch als Ziel der Nötigung. Im Übrigen behält sich die Beschwerdeführerin Ansprüche aufgrund des Zivilverfahrens einschliesslich Genugtuung lediglich vor, was für ihre Legitimation zur Beschwerde ebenfalls nicht genügt (Urteil 6B\_194/2017 vom 25. August 2017 E. 1.2 mit Hinweisen). Es ist unerheblich, ob diese Ansprüche bei Abschluss des Zivilverfahrens bereits verjährt wären. Die Beschwerdeführerin ist nicht zur Beschwerde legitimiert, zumal sie keine formellen Rügen erhebt, zu deren Geltendmachung

sie unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2.2**

Entgegen ihrer Auffassung hat die Beschwerdeführerin nach dem vorstehend Gesagten gerade kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids, da sie nicht hinreichend dar tut, inwiefern sich dieser auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Sie ist deshalb auch nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG legitimiert (vgl. insbesondere Art. 115 lit. b BGG ), womit sie die Verletzung des Willkürverbots aufgrund der vorinstanzlichen Beurteilung rügt.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Ausschluss der Öffentlichkeit erweist sich als gegenstandslos. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.